



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

## **Stellungnahme Nr. 34 November 2019**

**zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Regelung der Organisation, des Verfahrens und der Beendigung der Beleihung oder der Beauftragung der Universalschlichtungsstelle des Bundes  
(Universalschlichtungsstellenverordnung – UnivSchlichtV)**

### **Mitglieder des Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung:**

Rechtsanwalt Franz-Joachim Hofer  
Rechtsanwältin Ingrid Hönlinger  
Rechtsanwältin Silke Klein  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike (Berichterstatter)  
Rechtsanwalt Michael Plassmann, Vorsitzender

Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK Berlin

#### **Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### **Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### **Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband  
Patentanwaltskammer  
Wirtschaftsprüferkammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Deutscher Gerichtsvollzieherbund  
Deutsche Rechtspflegevereinigung  
Bund Deutscher Rechtspfleger

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung,  
Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt  
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf einer Verordnung zur Regelung der Organisation, des Verfahrens und der Beendigung der Beleihung oder der Beauftragung der Universalschlichtungsstelle des Bundes (Universalschlichtungsstellenverordnung – UnivSchlichtV) des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Stellung nehmen zu können.

Bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die außergerichtliche Streitbeilegung in Verbrauchersachen und zur Änderung weiterer Gesetze hat die BRAK den Übergang von den Universalschlichtungsstellen der Länder zur Universalschlichtungsstelle des Bundes begrüßt, da hierdurch ein flächendeckendes ausreichendes Schlichtungsangebot sichergestellt werde.<sup>1</sup>

Im Grundsatz bestehen seitens der BRAK keine Bedenken gegen die im Referentenentwurf einer Universalschlichtungsstellenverordnung vorgesehenen Regelungen. Die nachfolgenden redaktionellen Anmerkungen versteht die BRAK dabei als unterstützenden Beitrag zur weiteren Etablierung der vom Gesetzgeber vorgesehen Schlichtungsstellen.

### 1. § 1 UnivSchlichtV-E (Bestellung von Streitmittlern)

§ 1 Abs. 2 Satz 1 UnivSchlichtV-E sieht vor, dass die Universalschlichtungsstelle des Bundes vor Bestellung einer Person zum Streitmittler Angaben zu seinem Namen, seiner Qualifikation, seines beruflichen Werdegangs und *etwaigen Vortätigkeiten als Streitmittler* dem Bundesamt für Justiz (BfJ) schriftlich übermittelt. Diese Angaben sollen dem BfJ im Rahmen seiner Rechts- und Fachaufsicht (§ 29 Abs. 3 VSBG-neu) die Überprüfung ermöglichen, ob die in Aussicht genommene Person für eine Tätigkeit als Streitmittler geeignet ist.<sup>2</sup> Geeignet ist der Streitmittlerkandidat dann, wenn das BfJ nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten der Universalschlichtungsstelle des Bundes begründete Bedenken hinsichtlich seiner Qualifikation oder *seiner Unparteilichkeit* mitteilt (§ 1 Abs. 2 Satz 2 UnivSchlichtV-E).

Nach Auffassung der BRAK stellen die Angaben des „beruflichen Werdegangs“ und insbesondere „etwaiger Vortätigkeiten als Streitmittler“ keine ausreichend Informationsgrundlage für das BfJ dar, um die Unparteilichkeit des Streitmittlers abschließend beurteilen zu können. Anhaltspunkte zur Beurteilung der Unparteilichkeit können sich ebenso aus anderweitigen Vortätigkeiten, aber auch aufgrund von persönlicher Nähe oder etwaigen Interessenkonflikten ergeben. Eine solche Mitteilungsverpflichtung

<sup>1</sup> BRAK-Stellungnahme-Nr. 4/2019; abrufbar unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen/>.

<sup>2</sup> vgl. RefE, Begründung zu § 2 Abs. 2, S. 9.

tung über alle Umstände, die die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit beeinträchtigen können, ist aber bereits in § 7 Abs. 3 VSBG<sup>3</sup> für Streitmittler, in § 1036 Abs. 1 Satz 1 ZPO<sup>4</sup> für Schiedsrichter und in § 3 Abs. 1 Satz 1 MediationsG<sup>5</sup> für Mediatoren vorgesehen.

Daher regt die BRAK an, die Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 1 UnivSchlichtV-E diesen Normen entsprechend anzupassen und die Verpflichtung einer solchen „Unabhängigkeitserklärung“ auch für den Streitmittler der Universalschlichtungsstelle des Bundes vorzusehen. So kann gewährleistet werden, dass das BfJ über sämtliche erforderlichen Informationen verfügt, die für die Prüfung seiner Unparteilichkeit notwendig sind.

Zumindest sollte in § 1 Abs. 2 Satz 1 UnivSchlichtV-E aber die Formulierung „als Streitmittler“ gestrichen und die Angaben wie in der Verordnungsbegründung formuliert<sup>6</sup> auf „etwaige Vortätigkeiten“ beschränkt werden. Unter dieses Tatbestandsmerkmal könnten erforderlichenfalls noch Informationen über Umstände, die Zweifel an der Unparteilichkeit wecken könnten, subsumiert werden.

## 2. § 4 UnivSchlichtV-E (Durchführung des Streitbelegungsverfahrens)

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 UnivSchlichtV-E kann der Streitmittler die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtern, wobei dies die Zustimmung beider Parteien voraussetzt (§ 4 Abs. 2 UnivSchlichtV-E). Diese Regelungen entsprechen insoweit § 17 Abs. 2 VSBG. Ferner sieht § 4 Abs. 3 UnivSchlichtV-E eine Ermächtigung des Streitmittlers vor, Einzelgespräche mit den Parteien oder deren Vertretern zu führen. Die Zustimmung beider Parteien ist hierbei nicht vorgesehen.

Die allgemeinen Verfahrensvorschriften des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes räumen dem Streitmittler jedoch keine Möglichkeit ein, Einzelgespräche zu führen. Daher wäre es nach Ansicht der BRAK sinnvoll, in § 17 VSBG einen dritten Absatz einzufügen, der Streitmittlern die Möglichkeit der Durchführung von Einzelgesprächen generell eröffnet.

Sofern der Streitmittler beabsichtigt, Einzelgespräche zu führen, wäre es sinnvoll, die vorherige Zustimmung beider Parteien einzuholen. Als Parallele kann hierbei zum einen der Rechtsgedanke aus § 2 Abs. 3 Satz 3 MediationsG herangezogen werden. Danach kann der Mediator im allseitigen Einverständnis getrennte Gespräche mit den Parteien führen. Zum anderen wird durch die Einräumung solcher Möglichkeiten nicht nur die Akzeptanz des Streitmittlers erhöht, sondern auch das Streitbeilegungsverfahren generell gestützt. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, sollte daher in § 4 Abs. 3 UnivSchlichtV-E und in § 17 VSBG gleichermaßen vorgesehen werden, dass Einzelgespräche nur mit Zustimmung aller Parteien erfolgen dürfen.

---

<sup>3</sup> § 7 Abs. 3 VSBG: „Der Streitmittler ist verpflichtet, Umstände, die seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen können, dem Träger der Verbraucherschlichtungsstelle unverzüglich offenzulegen.“

<sup>4</sup> § 1036 Abs. 1 Satz 1 ZPO: „Eine Person, der ein Schiedsrichteramt angetragen wird, hat alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können.“

<sup>5</sup> § 3 Abs. 1 Satz 1 MediationsG: „Der Mediator hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können.“

<sup>6</sup> vgl. RefE, Begründung zu § 2 Abs. 2, S. 9.

### 3. § 6 UnivSchlichtV-E (Gebühren)

Die Universalschlichtungsstelle des Bundes erhebt für die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens vom Unternehmer, der zur Teilnahme an dem Verfahren bereit oder verpflichtet ist, eine Gebühr (§ 6 Abs. 1 UnivSchlichtV-E). Für den Fall, dass der Unternehmer den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig anerkennt, sieht § 6 Abs. 2 Satz 1 UnivSchlichtV-E eine Gebührenermäßigung vor. Die Gebühr entfällt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 UnivSchlichtV-E dann, wenn der Unternehmer den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten nach dessen Geltendmachung vollständig anerkennt und der Streitmittler daraufhin die weitere Durchführung des Verfahrens nach § 14 Abs. 5 Satz 2 VSBG ablehnt.

Aus Sicht der BRAK besteht hier Nachbesserungsbedarf, da sich aus diesen Regelungen nicht eindeutig ergibt, in welchem Stadium des Streitbeilegungsverfahrens konkret die Gebühren ermäßigt werden bzw. gänzlich entfallen sollen. Dies könnte in der Praxis zu Rechtsunsicherheit führen.

In der Verordnungsbegründung<sup>7</sup> wird insofern differenziert dargelegt, dass die Gebührenreduktion nach § 6 Abs. 2 Satz 1 UnivSchlichtV-E bei Anerkennung durch den Unternehmer *nach* Anrufung der Universalschlichtungsstelle eintreten soll. Der Entfall der Gebühren nach § 6 Abs. 2 Satz 2 UnivSchlichtV-E betrifft hingegen die Fallkonstellation, dass der Unternehmer innerhalb der Karenzzeit nach § 14 Abs. 5 Satz 1 VSBG die geltend gemachte Forderung anerkennt. Die Anerkennung erfolgt dementsprechend *vor* Anrufung der Universalschlichtungsstelle.

Vor diesem Hintergrund regt die BRAK an, diese Differenzierung in beide Verordnungstexte explizit aufzunehmen und klarzustellen, dass die Gebührenreduktion nach § 6 Abs. 2 Satz 1 UnivSchlichtV-E bei Anerkennung **nach** Anrufung der Universalschlichtungsstelle eintreten soll, der Entfall der Gebühren nach § 6 Abs. 2 Satz 2 UnivSchlichtV-E hingegen bei Anerkennung **vor** Anrufung der Universalschlichtungsstelle.

In § 31 Abs. 2 VSBG-E, auf den in der Verordnungsbegründung Bezug genommen wird,<sup>8</sup> erfolgt ebenfalls keine Unterscheidung. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, sollte auch in dieser Norm eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

\* \* \*

---

<sup>7</sup> vgl. RefE, Begründung zu § 6 Abs. 2, S. 14.

<sup>8</sup> ebd.